

STADTVEREINBARUNG DER STADT RATINGEN	
ENTWURF: PLANUNGSMITTEL DATUM: 28.07.1993 MAßSTAB: 1:1000 (ÜBERSICHT)	DER VERLEGER: AMT ANGERLAND DATUM: 28.07.1993 MAßSTAB: 1:1000 (ÜBERSICHT)
VEREINFACHT: ÄNDERUNG DATUM: 20.01.1994 MAßSTAB: 1:1000 (ÜBERSICHT)	DER VERLEGER: AMT ANGERLAND DATUM: 20.01.1994 MAßSTAB: 1:1000 (ÜBERSICHT)
DURCHFÜHRUNG DES ANTRAGSVERFAHRENS DATUM: 20.01.1994 MAßSTAB: 1:1000 (ÜBERSICHT)	DER VERLEGER: AMT ANGERLAND DATUM: 20.01.1994 MAßSTAB: 1:1000 (ÜBERSICHT)

- RECHTSGRUNDLAGEN**
1. DAS BAUREG (BauRG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.12.1990 (BGBl. I S. 2953)
 2. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.01.1990 (BGBl. I S. 131)
 3. DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1989 (PlanZV 89) (BGBl. II S. 1009)
 4. DIE BAURUNDUNG FÜR DAS LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauNVO) VOM 26.06.84 (GV NW S.18) ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW Nr. 56 S.497)
 5. DAS WOHNSCHAFTLICHE ZWANGSGESETZ IN DER FASSUNG VOM 20.05.1990
 6. DAS ANWESUNGSRECHTENGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.01.1993 (BGBl. I S. 466)

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINE WOHNBEZIEHE

MAßSTAB DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSENFÄHIGKEIT

ZAHL DER VOLLGESCHOßE ZWINGEND

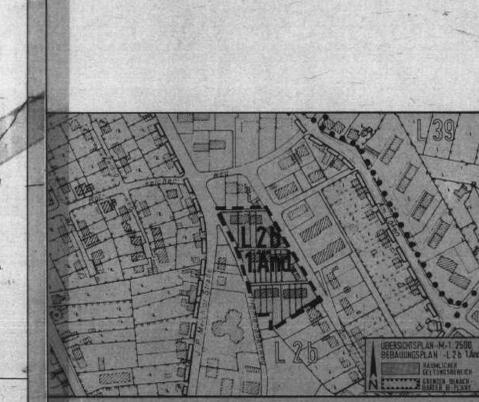
ZAHL DER VOLLGESCHOßE ALS AUSWEISBEZIEHE

BAUWEISE: BAUWEISE, BAUWEISE, BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
- G GARAGEN
- GRZ - GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG (§ 9, Nr. 7 BauBG)
- AUFZUBEHEBENDE BZW. GEÄNDERTE FESTSETZUNG

- HINWEISE:**
1. Bei Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erstellung eines Baugenehmigungs sind die ausführenden Bauarbeiten verpflichtet, auf die vorhandenen archaischen Bodenpläne und -beurteilungen sowie auf die vorhandenen archaischen Bodenpläne und -beurteilungen zu achten. Die Bauarbeiten sind so zu planen, dass die Flurgründe in der Lande Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauNVO) vom 26.06.84 (GV NW S.18) zuletzte geändert durch Besatz vom 24.11.1992 (GV NW Nr. 56 S.497) nicht beeinträchtigt werden.
 2. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wasserversorgung Ratingen, Welling, Pöhlacker und Welling. Die Wasserversorgung Ratingen, Welling, Pöhlacker und Welling ist durch die Wasserversorgung Ratingen, Welling, Pöhlacker und Welling sichergestellt. Die Wasserversorgung Ratingen, Welling, Pöhlacker und Welling ist durch die Wasserversorgung Ratingen, Welling, Pöhlacker und Welling sichergestellt.
 3. Das Plangebiet liegt unterhalb des Anflusssektors 23/23.2 des Pflughafens Düsseldorf.
 4. Zu diesem Bebauungsplan gehören die Begründung



Textliche Festsetzungen

Alle Dächer sind dunkel zu decken.
 Drempeel bei 2-geschossigen Gebäuden bis max. 0,50 m.
 Sockelhöhen dürfen 0,60 m über Gelände nicht überschreiten.

Die in grün eingetragenen Änderungen sind gem. § 13 u. 10 BauBG vom Rat der Gemeinde am 15.12.1970 als Satzung beschlossen und am 15.1.1971 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Tiefgarage hat soweit unter der Geländeoberfläche zu liegen, die die Abdeckung u. Befestigung möglich ist.

- EINSCHRÄNKUNGEN U. AUFLAGEN (1-11) 121**
- GEM. VERF. DES REG. PRÄS. IN D'DORF VOM 4.5.70 34.3-1221.
1. ZUF. 114 VON DER GEMEINSCHAFTLICHEN AUSWEISUNG
 2. ZUF. 116 VON DER GEMEINSCHAFTLICHEN AUSWEISUNG
 3. ZUF. 21 VERLEGER PERSÖNLICH ERKÄNNT
 4. ZUF. 22A PLANZEICHEN NACHTRÄGE
 5. ZUF. 22B NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
 6. ZUF. 22C NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
 7. ZUF. 22D NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
 8. ZUF. 22E NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
 9. ZUF. 22F NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
 10. ZUF. 22G NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
 11. ZUF. 22H NACH DER BAULICHEN NUTZUNG NEU ERKÄNNT
- Die in der Verf. vom 4.5.70 ausgenommene Genehmigung für die 6-gesch. Bebauung (ZfH.11a) wird für 5-gesch. genehmigt. Die Einschränkung gem. (ZfH.11b) wird aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

§ 4 u. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für NRW in Fassung vom 28.07.1952 und
 a) für die planerischen Festsetzungen § 2, § 11, des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1950 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1992
 b) für die gestalterischen Festsetzungen § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1982 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauBG und § 4 der 1. Durchführungverordnung zum BauBG vom 29.11.1990

Kartiert und angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Für die Kartierung Ratingen, den 12. 8. 1988
 gez. Clostermann

Für die Planung Lintorf, den 29. 9. 1989
 Amtsbaumeister
 gez. Radke

Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauBG vom 23.6.1950 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 11. 3. 1969 aufgestellt worden.

Lintorf, den 12. 3. 1969
 Der Amtsdirektor
 gez. Overmans

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BauBG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30. 4. 1969 einschließlich der textlichen Festlegung in der Zeit vom 19. 5. 1969 bis 20. 6. 1969 öffentlich ausliegen.

Lintorf, den 23. 6. 1969
 Der Amtsdirektor
 gez. Overmans

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BauBG in Verbindung mit § 28 60 NW durch den Rat der Gemeinde am 2. 9. 1965 als Satzung beschlossen worden.

Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Bebauungsplänen für die Gebiet der Gemeinde vom 2. 9. 1965 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt, für die hier vorgestellten Teilbereiche der Gemeinde, die am 2. 9. 1965 im Verordnungsblatt der Gemeinde Lintorf, den 2. 9. 1965, veröffentlicht wurden. Die in der Verordnung vom 2. 9. 1965 enthaltenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Lintorf, den 3. 9. 1969
 Bürgermeister
 gez. Wellenstein

Gemeindevorsteher
 gez. Windisch

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BauBG mit Verfügung vom 4. 5. 1970 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 4. 5. 1970
 Der Regierungspräsident
 i. A.
 gez. Langweg

Die Genehmigung des Reg. Präs. vom 4. 5. 1970 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 des BauBG am 30. 3. 1970 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lintorf, den 30. 11. 1970
 Der Amtsdirektor
 i. V.
 gez. Dr. Bleichschmidt

AMT ANGERLAND IN LINTORF
 Gemeindevorsteher: Gem. Angermund, Bretschel, Eggerscheidt, Hesse, Lintorf u. Wittlar

BEBAUUNGSPLAN L 2 b
 LINTORF, POHLACKER
 (2. Änderung, Neuaufstellung)

Gemeinde LINTORF
 Gemarkung LINTORF
 Flur 11 u. 13

Maßstab 1:500
 Ausfertigung

STADT RATINGEN

BEBAUUNGSPLAN L 2 b 1. ÄND.
LINTORF, POHLACKER
(1. vereinfachte Änderung)

MAßSTAB 1:500
 GEMARKUNG LINTORF
 FLUR 13

BLATT NR. 1